

# Statuten Der Grünen Perchtoldsdorf

3. Mai 2021

## **§1 Namen und Sitz**

1. Die Partei (§4:1) führt den Namen „Die Grünen Perchtoldsdorf“. Sie versteht sich als Ortsorganisation der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ und als Basisgruppe der Fraktion „Die Grünen Perchtoldsdorf“ im Perchtoldsdorfer Gemeinderat.
2. Sitz der Partei ist Beatrixgasse 2/1, 2380 Perchtoldsdorf.

## **§2 Werte**

1. Wir bekennen uns zu den Grundwerten, welche "Die Grünen - Die Grüne Alternative" am 20. Bundeskongress beschlossen haben:
  - (a) Ökologisch – Ausrichtung von Planungs- und Entscheidungsvorgängen an strengen ökologischen Kriterien, insbesondere in Hinblick auf Klimaschutz und Biodiversität.
  - (b) Solidarisch – insbesondere mit Benachteiligten wie Minderheiten, Armutsgefährdeten und Geflüchteten.
  - (c) Selbstbestimmt – ein freies, selbstbestimmtes, gutes Leben für alle heißt, dass bei Entscheidungen des Individuums auch die Auswirkungen auf die Gemeinschaft berücksichtigt werden.
  - (d) Basisdemokratisch – Demokratisierung aller gruppen- und öffentlichkeitsrelevanten Entscheidungsvorgänge in offener und transparenter Weise.
  - (e) Gewaltfrei – Gewaltfreiheit als Prinzip des politischen Verhaltens und daraus resultierend Ablehnung von Militarismus und Autoritarismus in jeglicher Form.
  - (f) Feministisch – Förderung von Frauen und deren Tätigkeiten auf allen relevanten Ebenen.
2. Weiters bekennen wir uns zu den folgenden Werten:
  - (a) Innovativ – wissenschafts- und zukunftsorientiert, einer nachhaltigen Wirtschaft verpflichtet, Bevorzugung von freier Software.
  - (b) Anti-Rassistisch – gegen Rassismus in allen Formen und Arten.
  - (c) Integer – Bekämpfung von Korruption und Freunderlwirtschaft in allen Formen und Arten.

## **§3 Ziele**

1. Wir sind dem Parteiprogramm der "Die Grünen - Die Grüne Alternative" verpflichtet. Zusätzlich erstellen wir ein lokal wirksames Parteiprogramm. Die Basisgruppe ändert oder ergänzt bei einem Kongress (§5.1.2) mit einfacher Mehrheit dieses Programm, in dem die politischen Standpunkte festgeschrieben werden. Die Anwendung dieses Parteiprogramms ist für alle Aktionsfelder der Kommunalpolitik anzustreben, sowie im Bereich der Wirtschafts-, Sozial-, Kultur-, und Umweltpolitik.

2. Ein weiteres Ziel ist die Mitgestaltung von politischen Entscheidungen, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken und offene, menschen- und umweltfreundliche Politik zu machen.
3. Wir unterstützen durch diverse Projekte und Aktionen die grüne Politik und tragen dazu bei, die grünen Werte zu verstärken und verbreiten.
4. Die Grünen Perchtoldsdorf unterstützen die Grünen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene bei Wahlen, Projekten und anderen Aktivitäten.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Alle stimmberechtigte Mitglieder (§4.4:1) der Grünen Perchtoldsdorf bilden die Basisgruppe.
2. Die Daten aller Mitglieder, die sie auf ihrem Antragsformular §4.3:2 angegeben haben und ihre Aktualisierung stehen dem gesamten Vorstand zur Verfügung.

### **§4.1 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied darf an jeder Basisversammlung (§5.1) teilnehmen.
2. Anträge dürfen von jedem Mitglied eingebracht werden.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann alle Protokolle bekommen. Diese sind vertraulich zu behandeln.
4. Mitglieder können formlos (schriftlich an die\_den Koordinator\_in) austreten.
5. Mitglieder können ihre Rechte nicht delegieren.
6. Für die Grünen Perchtoldsdorf sind alle Mitglieder gleichberechtigt. Diskriminierung oder Bevorzugung von Religion, ethnischer Herkunft, Nationalität, Alter, finanziellem Hintergrund, Gesellschaftsschicht, sexuelle Orientierung, oder Gender sind nicht erlaubt. Ausgenommen ist die Bevorzugung von benachteiligten Gruppen der Gesellschaft.

### **§4.2 Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder haben die Pflicht, die Grundsätze der Partei (§2) zu achten und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die politischen Ziele (§3) der Partei einzusetzen.
2. Mitglieder sind dafür verantwortlich, bei Änderungen die aktuellen Kontaktinformationen der\_dem Koordinator\_in (§5.2.1:1) zukommen zu lassen.
3. Mitglieder respektieren und bewahren die Rechte der anderen Mitglieder (§4.1).

### **§4.3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede physische Person werden, die sich zu den Grundsätzen laut den Werten (§2) bekennt, die kein Mitglied in einer anderer Partei in Perchtoldsdorf ist und nicht aktuell ausgeschlossen wurde.
2. Das Beitrittsansuchen erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den\_die Koordinator\_in. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und es wird dem\_der Antragsteller\_in schriftlich bestätigt.
3. Diese Anträge werden innerhalb eines Monats vom Vorstand behandelt.

## **§4.4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind Personen - zwei Monate nach Aufnahme durch den Vorstand - die mit Beschluss bei einem Plenum oder höherangigem Organ bestätigt wurden. Dieser Antrag muss eine Woche vorher vom Vorstand an alle Mitglieder geschickt werden.
2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind Mitglieder, die ihr Stimmrecht noch nicht erhalten haben.

## **§5 Organe**

### **§5.1 Basisversammlungen**

1. Alle Basisversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Teile davon können mit einer einfache Mehrheit für nicht öffentlich erklärt werden.
2. Basisversammlungen können in Präsenz, online oder gemischt abgehalten werden.
3. Bei Abstimmungen werden die Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gleichwertig gezählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat genau eine Stimme.
4. Der\_Die Außensprecher\_in (§5.2.1:2) übernimmt die Moderation und der\_die Koordinator\_in (§5.2.1:1) das Protokoll jeder Versammlung. Diese Aufgaben können an andere Personen delegiert werden.
5. Für Entscheidungen, die eine Zweidrittelmehrheit benötigen, ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig, um sie aufzuheben.

#### **5.1.1 Plenum**

Das Plenum ist ein offizielles Treffen der Basisgruppe.

1. Es sollte alle zwei Wochen stattfinden.
2. Alle stimmberechtigten Mitglieder bekommen mindestens 24 Stunden vorher eine Einladung mit Tagesordnung.
3. Jedes Mitglied kann Tagesordnungspunkte dem/der Koordinator\_in mitteilen. Falls sie mindestens 48 Stunden vor der geplanten Sitzung abgegeben wurden, müssen sie in der Tagesordnung genannt werden. Alle Tagesordnungspunkte, die später eingebracht werden, müssen am Beginn der Sitzung bestätigt werden.
4. Der Quorumwert wird bei jedem Kongress beschlossen.
  - (a) Dieser Wert muss höher als die Summe aller Vorstandsmitglieder und niedriger als 50% den gesamten Mitgliedern sein. Der Wert soll in Relation stehen zur Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, die durchschnittlich an einem Plenum teilnehmen.
5. Ein Plenum ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gleich oder höher als der Quorumwert (§5.1.1:4) ist. Ist dieser Wert nicht erreicht, gelten die getroffenen Entscheidungen nur als Empfehlung.
6. Bestätigungsanträge um Mitgliedschaft werden eine Woche vor dem Termin vom Vorstand an alle Mitglieder geschickt (§4.4:1).
7. Alle Beschlüsse sind für alle Organe der Partei, außer für den Kongress §5.1.2, bindend.
8. Der\_die Koordinator\_in lädt zum Plenum ein. Außerordentlich können drei stimmberechtigte Mitglieder den\_die Koordinator\_in schriftlich auffordern ein Plenum, an einem von ihnen genannten Termin, einzuberufen.

## **5.1.2 Kongress**

Der Kongress ist das höchste Organ der Partei.

1. Der ordentliche Kongress findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Der Termin für das Folgejahr wird am Kongress beschlossen. Terminänderungen sind mit einer Zweidrittelmehrheit eines Plenums möglich.
2. Weitere Kongresse können auf Beschluss des Vorstands oder eines Plenums oder auf Antrag von mindestens sechs Mitglieder oder der Rechnungsprüfer\_innen an den Vorstand einberufen werden. Er muss innerhalb von drei Wochen abgehalten werden.
3. Der Vorstand lädt zum Kongress ein und bereitet ihn vor.
4. Alle Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor dem Termin des Kongresses schriftlich (Post oder E-Mail) mit der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
5. Anträge müssen drei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich an den/die Koordinator\_in eingebracht werden.
6. Die ergänzte Tagesordnung ist zwei Wochen vorher an alle Mitglieder zu verschicken.
7. Dringliche Anträge können bis zum Beginn des Kongresses eingebracht werden. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme in die Tagesordnung. Davon ausgenommen sind Statutenänderungen, Vorstandsänderungen, Parteiprogrammänderungen, Veränderungen des Quorumwerts, Wahllistenänderungen §5.3.1 und Ausschlüsse.
8. Statutenänderungen brauchen eine Zweidrittelmehrheit.
9. Ein Kongress kann Änderungen und Ergänzungen in der Zusammensetzung des Vorstands machen.
10. Ein Kongress kann mit einer Zweidrittelmehrheit ein Mitglied aus der Partei und/oder von einer Kandidatur ausschliessen.
11. Entscheidungen des Kongresses können nur bei einem Kongress aufgehoben werden.

## **§5.2 Vorstand**

Der Vorstand ist ein Leitungsorgan der Grünen Perchtoldsdorf, das die Basisgruppe bei ihrer Arbeit unterstützt.

### **5.2.1 Zusammensetzung**

1. Ein\_e Koordinator\_in und ein\_e Stellvertreter\_in
2. Ein\_e Außensprecher\_in und ein\_e Stellvertreter\_in
3. Ein\_e Finanzreferent\_in und ein\_e Stellvertreter\_in
4. Der Vorstand setzt sich aus 50% oder mehr Frauen und INTA\*personen zusammen, davon mindestens zwei in Hauptverantwortung (INTA\*personen sind Inter-, Nonbinäre-, Trans-, und Agenderpersonen).

### **5.2.2 Aufgaben**

1. Der Vorstand unterstützt die Basisgruppe und sorgt dafür, dass unter Berücksichtigung der Statuten, die Beschlüsse verfolgt und umgesetzt werden, bis wieder ein Kongress stattfindet.
2. Der Vorstand repräsentiert ausschließlich die Basisgruppe.
3. Der Vorstand muss seine Beschlüsse beim nächsten Plenum berichten.

4. Frequenz, Einladung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes.
  - (a) Der Vorstand tagt auf Einberufung von 2 Mitgliedern dieses Gremiums innerhalb von drei Tagen.
  - (b) Der Vorstand lädt alle Vorstandsmitglieder mindestens 24 Stunden vor dem Treffen schriftlich ein. Die Einladung enthält Zeit, Ort und Tagesordnung.
  - (c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
  - (d) Umlaufbeschlüsse bei "Gefahr im Verzug" müssen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern getragen werden.
  - (e) Anträge, die nicht rechtzeitig an alle Mitglieder des Vorstands verschickt worden sind, brauchen, um beschlossen zu werden, die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Vorstands.
  - (f) Bei Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.
5. Der Vorstand ist für alle Belange der „Grünen Perchtoldsdorf“ zuständig, welche aus Dringlichkeitsgründen nicht bis zum nächsten Plenum verschoben werden können.
  - (a) Dringliche finanzielle Entscheidungen bis zu €400 werden beim nächsten Plenum mit Quorum legitimiert. Für den Fall, dass Vorstandsmitglieder ohne des Zustimmung des Plenums Ausgaben machen, müssen sie sich einer Vertrauenswahl §5.2.5:1 beim nächsten Kongress stellen.
6. Behandlung der Mitgliedsanträge.
7. Die Vorstandsmitglieder dokumentieren ihre Arbeit transparent und sorgen dafür, dass ihre Funktionen an andere Mitglieder der Grünen Perchtoldsdorf gut weiter gegeben werden können.
8. Mindestens drei Vorstandsmitglieder haben Zugang zu allen Passwörtern, Schlüsseln, etc. und zu allen realen und virtuellen Ressourcen, die den „Grünen Perchtoldsdorf“ zur Verfügung stehen. Sie sorgen auch dafür, dass diese Zugänge weitergegeben werden können.

### **5.2.3 Besondere Obliegenheiten**

1. Der\_Die Koordinator\_in ist für die Organisation der Basisversammlungen zuständig und beruft deren Sitzungen ein. Sie\_Er hält die Beschlüsse aller Versammlungen in einer Liste fest. Weiters ist sie\_er für die Organisation im Allgemeinen zuständig.
2. Der\_Die Außensprecher\_in spricht im Sinne der Entscheidungen der Basisgruppe. Er\_Sie vertritt Die Grünen Perchtoldsdorf nach außen.
3. Die\_Der Finanzreferent\_in ist für alle finanziellen Belange, die ordnungsgemäße Geldgebarung, die Dokumentation und die Verwaltung der Vermögenswerte, insbesondere auch für die Berichterstattung an die Landespartei laut Parteiengesetz, verantwortlich.
4. Rechtsgeschäfte der Grünen Perchtoldsdorf nach außen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des\_der Koordinator\_in und des\_der Finanzreferent\_in oder des\_der Außensprecher\_in.
5. Alle Vorstandsmitglieder bekommen wie die Rechnungsprüfung Einsicht in die Konten. Zeichnungsberechtigt sind die\_der Koordinator\_in mit der\_dem Finanzverantwortlichen oder ihren jeweiligen Stellvertreter\_innen.
6. Mit den Stellvertreter\_innen gilt bei allem das Vier-Augen-Prinzip. Weiters übernehmen sie das Amt mindestens 5 Wochen im Jahr und sind bezüglich der Information gleichberechtigt.

#### **5.2.4 Wahlprozedere**

1. Bei einem Kongress wird der gesamte Vorstand mindestens einmal pro Jahr gewählt.
2. Jede Vorstandsfunktion wird einzeln gewählt.
3. Die Reihenfolge jeder Wahl beginnt mit dem/der Koordinator\_in, dem/der Außensprecher\_in und dem/der Finanzreferent\_in, anschließend werden deren Stellvertretungen gewählt.
4. Falls bereits zwei Hauptfunktionen von GR\_innen besetzt sind, braucht ein\_e mögliche der/die dritte GR eine Zweidrittelmehrheit. GR\_innen dürfen nicht mehr als drei Positionen im Vorstand besetzen; falls es nicht genug Kandidaturen gibt, um diese Vorgabe zu erfüllen, kann sie mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.
5. Vorstandsmitglieder sind für ein Jahr gewählt.
6. Wenn es nicht genug Kandidat\_innen für die zu wählenden Positionen gibt (§5.2.1:4), kann der Kongress die Wahl des Vorstandes um 3 Monate verschieben, solange bleibt der alte Vorstand im Amt. Nach diesen 3 Monaten muss die Wahl stattfinden.

#### **5.2.5 Vertrauenswahl**

1. Jedes Mitglied des Vorstands kann eine Vertrauenswahl für sich beantragen. Dieser Antrag kommt auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses.
2. Für Vertrauenswahlen gelten die gleichen Regeln wie bei anderen Personenwahlen (§7.2).

#### **5.2.6 Ende der Vorstandsmitgliedschaft**

1. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit mit einem schriftlichen Vermerk an den Vorstand oder die gesamte Basisgruppe zurücktreten. Alle Mitglieder müssen innerhalb von 24 Stunden vom Vorstand (am besten von der/dem Koordinator\_in) informiert werden.
2. Bei Hauptverantwortlichen übernimmt die Stellvertreter\_in diese Position sofort.
3. Alle Zugangsmittel und Daten, die dieses Vorstandmitglied in seiner Funktion bekommen hat, werden innerhalb von 24 Std der/dem Nachfolger\_in übergeben oder sonst abgegeben.
4. Falls eine Position im Vorstand nicht besetzt ist, muss so bald wie möglich eine Wahl im Plenum durchgeführt werden. Ein Aufruf zur Kandidatur erfolgt drei Werkzeuge vor dem Termin und die Wahl kommt auf die Tagesordnung. Die gewählte Person, übernimmt die Funktion bis zum nächsten Kongress, wo sie sich zur Wahl stellt. Dieser Kongress muss innerhalb von drei Monaten stattfinden.

### **§5.3 Fraktion**

#### **5.3.1 Wahlliste**

1. Frühestens ein Jahr und spätestens sechs Monate vor der Gemeinderatswahl muss vom Kongress eine Kandidat\_innenliste beschlossen werden.
2. Die Reihenfolge der Wahl beginnt bei Platz eins. Alle Personen, die sich für die Liste beworben haben, werden durch Abstimmung gereiht. Anschließend werden die Solidaritätskandidaturen angereiht.
3. Die Liste ist einzeln für jeden Listenplatz zu wählen (außer die Solidaritätskandidaturen).
4. Bei der Liste muss Genderparität (Reißverschlussprinzip) berücksichtigt werden (mind 50% Frauen).

5. Jedes Mitglied, das die legalen Voraussetzungen erfüllt und nicht von der Basisgruppe ausgeschlossen wurde, kann für die Liste kandidieren. Für Solidaritätskandidaturen ist die Mitgliedschaft keine Voraussetzung.
6. Kandidaturen müssen zwei Wochen vor dem Kongress an alle stimmberechtigten Mitglieder geschickt werden.
7. Änderungen der Liste dürfen ausschließlich bei einem Kongress gemacht werden.

### **5.3.2 Aufgaben und Eigenschaften**

1. Die Fraktion setzt die Ziele (§3) der Basisgruppe nach bester Möglichkeit um.
2. Die Fraktion erstattet der Basisgruppe Bericht über ihre Arbeit in der Gemeinde.
3. Schriftliche Vereinbarungen mit anderen Parteien müssen vor Inkrafttreten bei einem Kongress bestätigt werden. Die Details werden davor bei einem Plenum besprochen.
4. Die Delegierten der Grünen Perchtoldsdorf für alle Ausschüsse in der Gemeinde, insbesondere Koalitionsausschüsse, werden bei einem Kongress bestätigt oder abgelehnt. Die Details werden davor bei einem Plenum besprochen.
5. Fraktionsmitglieder, die nicht mehr bei den Grünen Perchtoldsdorf Mitglieder sind, und sich nicht vorher das Einverständnis von einer Zweidrittelmehrheit bei einem Kongress geholt haben, sind von der Fraktion und der Partei ausgeschlossen und nehmen an keinen Basisversammlungen §5.1 mehr teil. Eine Zweidrittelmehrheit bei einem Kongress ist notwendig, um dieses rückgängig zu machen.

## **§5.4 Projektgruppen**

1. Projekte werden bei einem Kongress oder bei einem Plenum mit Quorum beschlossen und von der jeweiligen Projektgruppe vorbereitet und durchgeführt.
2. Jede Projektgruppe hat eine Leiter\_in und eine Leiter\_in-stv.
3. Teilnehmer\_innen einer Projektgruppe unterstützen das Projekt, setzen dessen Ziel um und arbeiten nach Möglichkeit bis zum Projektende in dieser Gruppe.
4. Jede Projektgruppe kann sich zusätzlich andere Mitglieder oder andere Personen zur Unterstützung suchen.
5. Die Basisgruppe kann dieser Projektgruppe ein Budget bei einem Kongress oder Plenum mit Quorum geben. Bei einem Rahmenbudget von über €100 im Monat muss der Beschluss dieses Budgets bei einem Kongress stattfinden.

## **§6 Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnungsprüfung übernehmen zwei Personen, die von dem Kongress für ein Jahr gewählt werden.
2. Ihre Aufgabe ist die Kontrolle der Finanzen und die Entlastung des Finanzverantwortlichen.
3. Die Rechnungsprüfer\_innen bekommen Einsicht in die Bankkonten.
4. Die Rechnungsprüfer\_innen können keine weiteren Funktionen im Vorstand ausüben.

## **§7 Wahlsystem**

### **§7.1 Mehrheiten**

1. Einfache Mehrheit: Im Regelfall werden Abstimmungen mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Enthaltungen werden nicht gezählt und die Variante mit den meisten Stimmen gewinnt.
2. Eine Zweidrittelmehrheit benötigt zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen). Sie wird nur verwendet, wenn es in den Statuten vorgesehen ist.
3. Bei allen Wahlen der Basisversammlungen werden alle stimmberechtigten Mitglieder gleich gewertet.
4. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

### **§7.2 Personen**

1. Alle Personenwahlen der „Grünen Perchtoldsdorf“ werden geheim durchgeführt.
2. Wenn sich mehr als zwei Personen für eine Position bewerben, werden mehrere Wahlgänge und abschließend eine Stichwahl durchgeführt.
3. Gruppenkandidaturen sind nicht möglich.
4. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt; es gibt keine Bevorzugung von bereits gewählten Funktionsträger\_innen.

## **§8 Finanzielle Mittel**

Das Vermögen der Grünen Perchtoldsdorf ist nicht das Vermögen der Mitglieder. Das Vermögen ergibt sich aus:

1. Die Gemeinderatsfraktion bestimmt im Fraktionsübereinkommen am Anfang einer Gemeinderatsperiode einen prozentuellen Betrag (mind. 10%) der Aufwandsentschädigung für Mandatar\_innen, welche sie der Basisgruppe monatlich überweist. Dieser Betrag steht der Basisgruppe zur freien Verfügung und ist kein Mitgliedsbeitrag.
2. Subventionen von öffentlichen oder privaten Stellen.
3. Mitgliedsbeiträge sind freiwillig.
4. Spenden über €100 sind in einem jährlichen Bericht dem Kongress vorzulegen und anschließend auf der Homepage zu veröffentlichen.
5. Verschuldungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit bei einer Basisversammlung beschlossen werden. Für Schulden über €1000 ist ein Tilgungsplan und Beschluss beim Kongress notwendig.

## **§9 Auflösung**

1. Nur ein Kongress kann „Die Grünen Perchtoldsdorf“ auflösen.
2. Eine Dreiviertelmehrheit ist für eine Auflösung notwendig.
3. Die Antrag, die Partei aufzulösen, muss einen Monat vorher an alle Mitglieder geschickt werden.